Unbefristeter Arbeitsvertrag für Vollzeit- oder Teilzeitmitarbeitende

zwischen
Arbeitgeber/in: _____
und
Mitarbeiter/in: Name: _____ **Vorname:** _____
Der Einfachheit halber wird in der Folge nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer miteingeschlossen.

Adresse: _____

Telefonnummer: _____ Geburtsdatum: _____ Ausländerausweis: _____

AHV-Nummer: _____ Zivilstand: _____ Anzahl Kinder: _____

Krankenkasse: _____

1. Arbeitsbereich

Funktion: _____

Dem Mitarbeiter können ausnahmsweise auch andere zumutbare Arbeiten im Betrieb zugeteilt werden.

2. Beginn und Dauer des Vertrages

Dieser Vertrag tritt nur in Kraft, sofern allfällig notwendige ausländerrechtliche Arbeitsbewilligungen vorliegen.

Der Arbeitsvertrag beginnt am: _____
Er wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

3. Probezeit

Zutreffendes ankreuzen, andernfalls gilt Variante a)

Die Probezeit beginnt am ersten Arbeitstag und nicht mit dem vereinbarten Datum des Stellenantritts.

- ☐ a) Die Probezeit beträgt **3 Monate**. Während der Probezeit kann auf jeden Termin hin mit einer Frist von 7 Tagen gekündigt werden.
- ☐ b) Die Probezeit beträgt _____ (max. 3 Monate). Während der Probezeit kann auf jeden Termin hin mit einer Frist von ____ Tagen (mindestens 3 Tage) gekündigt werden.
- ☐ c) Es besteht keine Probezeit.
- ☐ d) Die Probezeit beträgt **14 Tage**, die Kündigungszeit beträgt 3 Tage.

4. Kündigungsfrist / -termin

Zutreffendes ankreuzen, andernfalls gilt Variante a)

Der Vertrag kann nur auf Ende eines Monates gekündigt werden.

- ☐ a) Die Kündigungsfrist beträgt nach Ablauf der Probezeit im ersten bis fünften Arbeitsjahr 1 Monat, ab dem sechsten Arbeitsjahr 2 Monate (Mindestdauer nach Art. 6 L-GAV).
- ☐ b) Allfällige längere Kündigungsfrist: _____

Für den Kündigungsschutz bei Krankheit, Schwangerschaft/ Mutterschaft, Unfall, Ferien und Militärdienst gelten die zwingenden Vorschriften der Art. 336 ff OR sowie Art. 7 L-GAV.

5. Berufsausbildung

Der Mitarbeiter verfügt bei Vertragsunterzeichnung über folgende Aus- und Weiterbildungen:

_____

_____

_____

Zutreffendes ankreuzen, sonst gilt Variante g):

- ☐ a) mit eidgenössischem Berufsattest (EBA)
- ☐ b) mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ)
- ☐ c) mit EFZ und mind. 6 Tage anerkannte berufsspezifische Weiterbildung
- ☐ d) Berufsprüfung nach Art. 27 lit. a. BBG
- ☐ e) mit anderem Zertifikat: _____
- ☐ f) keine gastgewerbliche Berufslehre, aber abgeschlossene Progresso-Ausbildung
- ☐ g) keine den L-GAV betreffende Ausbildung

6. Bruttolohn

Der Mitarbeiter hat unabhängig vom Lohnsystem Anspruch auf einen Mindestlohn nach Art. 10 L-GAV.

Der **monatliche Bruttolohn** setzt sich wie folgt zusammen:

Festlohn:	CHF _____
Umsatzlohn, _____ % des Bruttoumsatzes:	CHF _____
Garantierter Mindestlohn:	CHF _____
Monatlicher Anteil 13. Monatslohn (8,33%):	CHF _____
(Gemäss Art. 12 L-GAV)	
Andere:	CHF _____
Total Bruttomonatslohn:	**CHF** _____

Arbeitgeber: _____ Mitarbeiter: _____

7. Lohnreduktion Einführungszeit (Art. 10 L-GAV)

Mindestlohnstufe I (ungelernte Mitarbeitende)

☐ a) Der Mitarbeitende war nie mindestens 4 Monate in einem Betrieb angestellt, der dem L-GAV unterstellt ist. Der vorgenannte Bruttolohn wird für die ersten **zwölf Monate** um 8% reduziert.

☐ b) Der Mitarbeitende hat bereits mehr als 4 Monate in einem Betrieb gearbeitet, der dem L-GAV unterstellt ist. Der vorgenannte Bruttolohn wird für die ersten **drei Monate** um 8% reduziert.

☐ c) Auf eine Lohnreduktion während der Einführungszeit wird verzichtet.

Mindestlohnstufen II und IIIa (EBA und EFZ)

☐ a) Erste Anstellung in einem dem L-GAV unterstellten Betrieb nach Abschluss der Ausbildung oder erste Arbeitsaufnahme in der Schweiz. Der vorgenannte Bruttolohn wird für die ersten **drei Monate** um 8% reduziert.

☐ b) Es besteht keine Lohnreduktion während der Einführungszeit.

8. Monatliche Lohnabzüge

Anpassungen aufgrund von Gesetzes- oder Prämienänderungen bleiben vorbehalten.

AHV / IV / EO:	5.30%	CHF _____
Arbeitslosenversicherung:	1.10%	CHF _____
Krankentaggeldversicherung:	_____%	CHF _____
Nichtberufsunfallversicherung:	_____%	CHF _____
Berufliche Vorsorge: (vom koordinierten Lohn)	_____%	CHF _____
Krankenpflegeversicherung: (sofern vom Arbeitgeber übernommen)		CHF _____
Quellensteuer:	_____%	CHF _____
Unterkunft und Verpflegung:		CHF _____
Andere:		CHF _____
Total Lohnabzüge pro Monat		**CHF** _____

Jährlicher Lohnabzug für Bildungs- und Vollzugskosten L-GAV: CHF _____

(Bei einem Vollzeitpensum beträgt der jährliche Beitrag CHF 99.-. Siehe Art. 35 L-GAV)

9. Monatliche Zulagen / Nettolohn

Kinderzulagen:	CHF _____
Entschädigung für Berufswäsche:	CHF _____
Andere:	CHF _____
Total Zulagen:	**CHF** _____
Total Nettomonatslohn:	**CHF** _____

10. Auszahlung des Lohnes

Zutreffendes ankreuzen, andernfalls gilt Variante a)

☐ a) Der Lohn wird spätestens am Letzten des Monats ausbezahlt.
Bei umsatzabhängigen Löhnen kann die Auszahlung spätestens am 6. des folgenden Monats erfolgen.

☐ b) Der Lohn wird spätestens am 6. des folgenden Monats ausbezahlt.

☐ c) Der Lohn wird nach Art. 14 Ziff. 1 Abs. 2 L-GAV ausbezahlt.

11. Arbeitszeit

Die Art des Betriebes ist nach den in Anhang I des L-GAV definierten Kriterien festzulegen.

Vollzeitmitarbeiter:

☐ a) Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt 42 Stunden.

☐ b) **Saisonbetrieb:** Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt 43,5 Stunden.

☐ c) **Kleinbetrieb:** Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt 45 Stunden.

Teilzeitmitarbeiter:

Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt: _____ Stunden, was einem Arbeitspensum von _____% entspricht.

In der Regel wird der Teilzeitmitarbeiter an folgenden Wochentagen eingesetzt:

☐ Mo ☐ Di ☐ Mi ☐ Do ☐ Fr ☐ Sa ☐ So

Arbeitgeber: _____ Mitarbeiter: _____

12. Überstunden

a) Der Mitarbeiter ist im Rahmen des Zumutbaren verpflichtet, notwendige Überstunden zu leisten. Überstunden sind innert nützlicher Frist durch Freizeit gleicher Dauer zu kompensieren oder zu bezahlen. Die Art des Ausgleichs entscheidet der Arbeitgeber.

b) Es ist möglich, mit dem Mitarbeiter eine individuelle Vereinbarung über die monatliche Entschädigung der Überstunden zu treffen. Die wöchentliche Arbeitszeit von 50 Stunden nach Arbeitsgesetz darf dabei nicht überschritten werden.

Überstunden werden zu **100%** des Bruttolohnes entschädigt, falls folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- der Betrieb erfasst die Arbeitszeit nach Art. 21 L-GAV;
- der Überstundensaldo wird dem Mitarbeiter monatlich schriftlich mitgeteilt und
- die Auszahlung erfolgt spätestens mit der letzten Lohnzahlung.

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, sind die geleisteten Überstunden zwingend zu **125%** des Bruttolohnes zu entschädigen.

c) Falls der Bruttolohn (exkl. 13. Monatslohn) mindestens CHF 6750.- pro Monat beträgt, kann schriftlich eine andere Überstundenregelung vereinbart werden. Die Arbeitszeit ist zu erfassen und eine Kompensation der Überstunden bleibt im Rahmen des Möglichen zulässig.

Die Parteien treffen folgende Vereinbarung:

☐ es werden keine Überstunden entschädigt.

☐ Andere: _____

_____

13. Ruhetage

Der Mitarbeiter hat Anspruch auf 2 Ruhetage pro Woche.

Pro Woche ist mindestens ein ganzer Ruhetag zu gewähren. Die übrige Ruhezeit kann auch in halben Ruhetagen gewährt werden.

14. Feiertage

Der Mitarbeiter hat Anspruch auf 6 bezahlte Feiertage pro Kalenderjahr (0,5 pro Monat, inkl. Bundesfeiertag). Diese müssen nicht an offiziellen Feiertagen gewährt werden.

15. Ferien

Der Mitarbeiter hat Anspruch auf 5 Wochen Ferien pro Jahr. (35 Kalendertage pro Jahr / 2,92 Kalendertage pro Monat).

Teilzeitmitarbeiter haben ebenfalls Anspruch auf 5 Wochen Ferien, sind jedoch nur im Rahmen des vereinbarten Pensums bezahlt.

Zuviel bezogene Ferien werden dem Mitarbeiter am Ende des Arbeitsverhältnisses in Abzug gebracht.

16. Bildungsurlaub

Sofern das Arbeitsverhältnis 6 Monate gedauert hat, hat der Mitarbeiter für seine berufliche Weiterbildung im ungekündigten Arbeitsverhältnis Anspruch auf drei bezahlte Arbeitstage pro Jahr.

17. Nachtarbeit

Zutreffendes ankreuzen, andernfalls gilt Variante a)

Der Mitarbeiter ist einverstanden, Nachtarbeit zu leisten. Beginn und Ende des Nachtzeitraumes werden wie folgt festgelegt:

☐ a) 23.00 – 06.00 Uhr ☐ b) 22.00 – 05.00 Uhr

☐ c) 23.30 – 06.30 Uhr ☐ d) 24.00 – 07.00 Uhr

18. Unterkunft und Verpflegung

Liegt über Unterkunft und Verpflegung keine anderslautende weitergehende schriftliche Vereinbarung vor, gelten die zwingenden Mindestabzüge der eidgenössischen Steuerverwaltung für tatsächlich bezogene Leistungen.

19. Besondere Vereinbarungen

Zutreffendes ankreuzen, andernfalls gilt Variante a)

☐ a) Der Mitarbeiter ist damit einverstanden in einem bedienten Fumoir zu arbeiten.

☐ b) Der Mitarbeiter ist nicht damit einverstanden in einem bedienten Fumoir zu arbeiten.

☐ Weitere:

_____

_____

_____

20. Ergänzendes Recht

Enthält dieser Vertrag keine Regelung, gelten die Bestimmungen des L-GAV und der schweizerischen Gesetzgebung über das Arbeitsrecht.

Ort und Datum: _____

Arbeitgeber: Mitarbeiter:

_____ _____